

STIFTUNGSURKUNDE

Stiftung

Vor dem unterzeichneten Notar ... , mit Amtssitz in ... , sind heute zum Zwecke der Errichtung einer Stiftung erschienen:

- Herr ...
- und
- Frau ...

Diese haben dem unterzeichneten Notar ihren Willen mitgeteilt und ihn beauftragt, darüber die vorliegende, öffentliche Urkunde abzufassen.

Die Stifter verfügen:

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Stiftung“ wird eine selbständige Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. ZGB mit Sitz in errichtet.

Art. 2 Zweck

Die Stiftung bezweckt

Art. 3 Vermögen

Der Stiftung wird bei der Gründung ein Anfangsvermögen von CHF ... (in Worten) gewidmet.

Das Stiftungsvermögen wird im Weiteren geäuftet durch:

- a) Zuwendungen der Stifter oder Dritter
- b) allfällige Erträge des Stiftungsvermögens

Art. 4 Organe

Organe der Stiftung sind:

- der Stiftungsrat
- die Revisionsstelle

Art. 5 Stiftungsrat, Zusammensetzung und Konstituierung

Die Verwaltung der Stiftung obliegt einem Stiftungsrat bestehend aus ... Mitgliedern, die grundsätzlich ehrenamtlich tätig sind.

Der Stiftungsrat konstituiert und ergänzt sich selbst.

Dem ersten Stiftungsrat gehören an:

-
-

Art. 6 Amtsdauer

Die Amtsdauer der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt ... Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Der Stiftungsrat wird für jede Amtsperiode von den bisherigen Mitgliedern durch Kooptation neu bestellt. Treten während der Amtsperiode Mitglieder des Stiftungsrates aus, so sind für den Rest der Amtsperiode Ersatzwahlen zu treffen.

Eine Abberufung aus dem Stiftungsrat aus wichtigen Gründen ist jederzeit möglich, wobei ein wichtiger Grund insbesondere dann gegeben ist, wenn das betreffende Mitglied die ihm obliegenden Verpflichtungen gegenüber der Stiftung verletzt oder zur ordnungsgemäßen Ausübung seines Amtes nicht mehr in der Lage ist.

Der Stiftungsrat beschließt mit 2/3-Mehrheit über die Abberufung von Stiftungsratsmitgliedern.

Art. 7 Kompetenzen

Dem Stiftungsrat obliegt die Geschäftsführung der Stiftung. Er vertritt die Stiftung nach außen. Ihm stehen alle Befugnisse zu, die Urkunde und Reglement/e der Stiftung nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind. Der Stiftungsrat hat insbesondere folgende unentziehbare Aufgaben:

- Regelung der Unterschriften- und Vertretungsberechtigung für die Stiftung
- Wahl der Mitglieder des Stiftungsrates und der Kontrollstelle
- Abnahme der Jahresrechnung
- Erlass und Änderung von Reglementen

Der Stiftungsrat kann über die Einzelheiten der Organisation und der Geschäftsführung ein oder mehrere Reglemente erlassen. Diese können jederzeit im Rahmen der Zweckbestimmung durch den Stiftungsrat geändert werden. Erlass und Änderungen sind der Aufsichtsbehörde vor zu legen.

Der Stiftungsrat ist berechtigt, einzelne seiner Befugnisse an eines oder mehrere seiner Mitglieder oder an Dritte zu übertragen.

Art. 8 Beschlussfassung

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Über die Sitzungen und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt.

Beschlüsse und Wahlen können auch auf dem Zirkulationsweg gefasst werden bzw. stattfinden, sofern kein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Zirkulationsbeschlüsse, Wahlen und Entscheide bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder.

Der Stiftungsrat versammelt sich alljährlich mindestens einmal. Er kann vom Präsidenten jederzeit einberufen werden. Er muss zusammen treten, wenn es mindestens zwei Stiftungsratsmitglieder verlangen.

Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe der Traktanden in der Regel zehn Tage vor der Sitzung.

Art. 9 Revisionsstelle

Der Stiftungsrat wählt entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen eine zugelassene Revisionsstelle, welche die Rechnungsführung und die Vermögenslage der Stiftung jährlich zu überprüfen und über das Ergebnis dem Stiftungsrat einen Prüfungsbericht zu unterbreiten hat. Sie hat ausserdem die Einhaltung der Bestimmungen der Urkunde und Reglement/e der Stiftung und des Stiftungszweckes zu überwachen.

Die Revisionsstelle hat bei der Ausführung ihres Auftrages wahrgenommene Mängel in ihrem Bericht fest zu halten.

Art. 10 Aufsicht

Die Stiftung untersteht der gesetzlichen Aufsicht.

Art. 12 Auflösung der Stiftung

Beim Vorliegen eines gesetzlichen Auflösungsgrundes wird das Stiftungsvermögen an eine andere steuerbefreite Organisation mit einem gleichen oder ähnlichen Zweck übertragen.

Art. 13 Handelsregistereintrag

Die Stiftung tritt mit Eintragung im Handelsregister des Kantons Graubünden in Kraft.

Art. 14 Ausfertigungen

Diese Urkunde wird ...-fach errichtet, je ein Exemplar für das Handelsregisteramt, die Aufsichtsbehörde, die kantonale Steuerverwaltung, den beurkundenden Notar sowie ... Exemplare für die Stiftung.

Ort und Datum

Die Stifter: